



Allgemeine Geschäftsbedingungen von **MANDIS PRODUCTIONS** für Filmproduktionen

Version Februar 2023

1.1 Der Auftrag zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes wird durch den Abschluss eines Produktionsvertrages oder durch schriftliche Auftragsbestätigung zwischen Mandis Productions, Meilen (nachfolgend: „**MANDIS PRODUCTIONS**“ genannt) und der auftraggebenden Person/Unternehmung (nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt) erteilt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf alle Angebote und Leistungen, welche **MANDIS PRODUCTIONS** für den Auftraggeber erbringt, anwendbar. Ergänzend zu den vorliegenden AGB sind die Regelungen des Obligationenrechts anwendbar. Der Auftraggeber kann diese AGB unter der Adresse jederzeit aufrufen und ausdrucken oder speichern. www.mandis.ch/agb (Punkt 7)

1.2 Alle von „**MANDIS PRODUCTIONS**“ angenommenen Aufträgen unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten durch die Entgegennahme der schriftlichen oder digitalen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Lieferung des bestellten Werkes als anerkannt.

1.3 Abweichende Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung von „**MANDIS PRODUCTIONS**“.

1.4 Für den Umfang und Inhalt des Auftrags und seine Abwicklung ist vorab die schriftliche Offerte/Auftragsbestätigung massgebend. Mündliche oder telefonische Aufträge sind jeweils unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen (auch per E-Mail möglich). Geschieht dies nicht, so gehen durch die Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufene Folgen aus Übermittlungsfehlern ausschliesslich zulasten des Auftraggebers.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfe von **MANDIS PRODUCTIONS** erbracht werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, die zwischen **MANDIS PRODUCTIONS** und dem Auftraggeber abgewickelt werden. Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ausschliesslich dann zurück, wenn **MANDIS PRODUCTIONS** mit dem Auftraggeber einzelvertraglich entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen hat.

2.3 Mit der Auftragserteilung und des nicht erfolgten Widerspruchs erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.

3. Kosten

3.1 Der in der Offerte/Auftragsbestätigung vereinbarte Herstellungspreis bezieht sich auf sämtliche Kosten der Herstellung des Films. Er ist für **MANDIS PRODUCTIONS** verbindlich, sofern der Film nach den bei Auftragserteilung gegebenen Richtlinien und Unterlagen hergestellt wird.

3.2 **MANDIS PRODUCTIONS** ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss vor Produktionsbeginn, maximal jedoch 50% der Auftragssumme, zu fordern.

3.3 Eine Überschreitung des Honorars um bis zu 10% ist vertragsgemäss. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird **MANDIS PRODUCTIONS** den Auftraggeber über das voraussichtliche zusätzliche Honorarvolumen informieren. Das zusätzliche Honorar gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen ab Zugang eines schriftlichen Hinweises durch **MANDIS PRODUCTIONS** widerspricht.

3.4 Mit dem Honorar werden nur die Leistungen vergütet, die durch das Angebot vereinbart wurden. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, kann **MANDIS PRODUCTIONS** separat berechnen. Das gilt insbesondere für Nebenleistungen und Auslagen.

3.5 Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden durch **MANDIS PRODUCTIONS** vom vereinbarten Vertrag zurück, kommt er für alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten auf.

3.6 Wetterbedingte Verschiebungen, unter 3 Tage vor dem vereinbarten Drehtermin, bzw. Abbrüche des Drehs (durch Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage oder Drehzeit, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von **MANDIS PRODUCTIONS** zurückzuführen sind.

3.7 Wird ein Drehtermin später als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin durch den Auftraggeber verschoben, hat **MANDIS PRODUCTIONS** Anspruch auf die Vergütung der durch diese Verschiebung entstandenen Mehrkosten.

4. Rücktritt

Der Auftraggeber hat das Recht, vor Zahlung des ersten Teilbetrages vom Auftrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber nach der ersten Zahlung von einem erteilten Auftrag zurück, kann "**MANDIS PRODUCTIONS**" unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des vereinbarten Betrags für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Das Recht der Vertragspartner zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. **MANDIS PRODUCTIONS** kann dem Auftraggeber die ausserordentliche Kündigung unbeschadet der gesetzlichen Regelungen dann erklären, wenn dieser mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen in Zahlungsverzug ist. Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.

5. Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

6. Haftung / Mangelbehebung

6.1 **MANDIS PRODUCTIONS** haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Auftraggeber gegenüber allen vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

6.2 Ein allfälliger Mangel muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe des Endproduktes schriftlich beanstandet werden. Inhaltliche Gesichtspunkte stellen keinen Mangel dar. Ist ein Mangel durch unzutreffende oder unvollständige Informationen des Auftraggebers, durch die Nichtbeachtung von Ratschlägen/Weisungen von **MANDIS PRODUCTIONS** oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers entstanden, sind die aus der Mangelbehebung entstehenden Kosten durch den Auftraggeber zu tragen.

7. Produktion

7.1 Die Herstellung des Films erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/Storyboards, Layoutfilms und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Be-sprechung vor Drehbeginn. Nach der Annahme eines schriftlichen Auftrags oder nach einer schriftlich bestätigten Produktionsvorbereitung beginnt die Herstellung des Films.

7.2 **MANDIS PRODUCTIONS** trägt ausschliesslich die Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films als Ganzes und seiner Teile. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen dahingehend befolgt wurden. Für die Promotion des Filmes ist der Auftraggeber verantwortlich. Beratung für marketingtechnische Zusatzleistungen können bei **MANDIS PRODUCTIONS** optional gebucht werden.

7.3 Wenn der Auftraggeber die Nutzung eigenen Produktionsmaterials wünscht, verpflichtet er sich, dieses in einem gebräuchlichen und verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Das Material muss in einem für seine Nutzung angemessenen Zeitraum vor Beginn des vereinbarten Drehtermins übergeben werden. Muss dieses Material durch **MANDIS PRODUCTIONS** aufwendig angepasst werden, trägt der Auftraggeber die hierfür entstandenen Kosten.

7.4 Der Auftraggeber versichert, dass er über die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte für das von ihm überlassene Produktionsmaterial verfügt und diese an **MANDIS PRODUCTIONS** überträgt. Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewährleistung für die von ihm gelieferten Ausgangsmaterialien. Er stellt **MANDIS PRODUCTIONS** vollumfänglich von allfälligen Ansprüchen Dritter frei.

7.5 **MANDIS PRODUCTIONS** haftet bei Verlust oder Beschädigung überlassenen Materials nur im Rahmen einer Ersatzlieferung des verlorenen oder beschädigten Rohmaterials. Für den Verlust von Daten und Programmen auf diesem Material übernimmt **MANDIS PRODUCTIONS** keine Haftung, da es in der Verantwortung des Auftraggebers liegt, die Datensicherungen durchzuführen.

7.6 Wünscht der Auftraggeber die Nutzung eines bestimmten Musiktitels, so garantiert er, dass es sich dabei ausschliesslich um GEMA-freies Material handelt oder dass er alle Rechte an dem verwendeten GEMA-pflichtigen Material besitzt. **MANDIS PRODUCTIONS** kann diese Abklärungen und Lizenzbeschaffungen über die Suisa (www.suisa.ch) ebenfalls für den Auftraggeber ausführen, falls diese kostenpflichtige Dienstleistung erwünscht wird.

7.7 Kommt es durch Aufnahmen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte veranlasst hat, zu Betriebsstörungen, so übernimmt **MANDIS PRODUCTIONS** hierfür keine Haftung.

7.8 Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder grob fahrlässig verursachte Mängel liegt bis zur Abnahme bei **MANDIS PRODUCTIONS**.

7.9 Die erste Korrekturschleife nach der Auslieferung ist für den Auftraggeber kostenlos. Deshalb sollen grundsätzlich alle gewünschten Anpassungen spätestens 7 Tage nach der Auslieferung an **MANDIS PRODUCTIONS** mitgeteilt werden. Danach gelten für weitere Änderungen die üblichen Tarife für die Postproduktion auf Stundenbasis.

8. Abnahme

8.1 **MANDIS PRODUCTIONS** übergibt den Film unmittelbar nach der Fertigstellung dem Auftraggeber entweder als Datenträger oder stellt diesen als Downloadlink bereit. Der Auftraggeber muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich die Abnahme des Films bestätigen. Erfolgt die schriftliche Zustimmung innert dieser Frist nicht, gilt der Film als abgenommen.

8.2 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn der Film der festgelegten Absprache bzw. dem Konzept/Drehbuch und dem gängigen Qualitätsstandard entspricht. Auch wenn der Film von den getroffenen Absprachen bzw. dem Konzept/Drehbuch abweicht, diese Abweichungen jedoch auf Wunsch des Auftraggebers eingearbeitet wurden, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Grundsätzlich ausgeschlossen sind geschmacksbedingte Retouren; diese können mit zusätzlicher Postproduktion zulasten des Auftraggebers optimiert werden.

8.3 Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Lieferung des Films schriftlich dargelegt werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

9. Lieferfrist

9.1 Der Zeitpunkt der Ablieferung des Fertigproduktes wird zwischen **MANDIS PRODUCTIONS** und dem Auftraggeber bei der letzten Besprechung vor Produktionsbeginn festgelegt. **MANDIS PRODUCTIONS** informiert den Auftraggeber auf Wunsch über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten.

9.2 Falls **MANDIS PRODUCTIONS** feststellt, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, wird der Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informiert.

9.3 Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, darf der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte oder unterbrochen wurde. Die Voraussetzung dafür ist, dass innert dieser Zeit bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Massstabes die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, ist **MANDIS PRODUCTIONS** berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

9.4 Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die **MANDIS PRODUCTIONS** trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.

10. Geheimhaltung

10.1 **MANDIS PRODUCTIONS** und der Auftraggeber sind wechselseitig dazu verpflichtet, alle aufgrund des Vertragsverhältnisses und der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Teils zu wahren und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch hinsichtlich der Mitarbeiter durch geeignete Massnahmen sicherzustellen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Dauer des Vertrages hinaus.

11. Rechte

11.1 Das Eigentum an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Produkten sowie schriftlich festgelegten Absprachen/Konzepten/Drehbüchern verbleibt bei **MANDIS PRODUCTIONS**. Das Rohmaterial ist kein Bestandteil des hier abgehandelten Nutzungsrechts, kann aber in Ausnahmefällen gesondert erworben werden.

11.2 Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, das ausschliessliche Recht, das fertige Werk im Internet (Youtube, sämtliche Social-Media-Kanäle, Webseite, für Werbekampagnen unter 10`000.-CHF/Jahr) zu nutzen sowie Kopien des Films für interne, nicht öffentliche Zwecke herzustellen, sofern hierbei keine Rechte Dritter verletzt werden. Für jede andere Nutzungsart (z.B. TV, Kino, Werbekampagnen über 10`000.-CHF/Jahr) muss mit **MANDIS PRODUCTIONS** eine gesonderte Regelung betreffend Rechteübertragung und Vergütung getroffen werden.

11.3 Die Nutzungsrechte am Werk gehen erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Herstellungskosten auf den Auftraggeber über. Die Nutzungsrechte stehen im vereinbarten Umfang nur der Auftragsgeber zu. Eine Nutzung durch Dritte (inklusive mit dem Auftraggeber wirtschaftlich und/oder rechtlich verbundene Konzerngesellschaften) ist ohne Regelung der Vergütung und vorgängige schriftliche Zustimmung durch **MANDIS PRODUCTIONS** nicht erlaubt.

11.4 **MANDIS PRODUCTIONS** erhält vom Auftraggeber das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die von ihr angefertigten Filminhalte für den unmittelbar eigenen Bedarf (z.B. für Präsentationen vor Kunden, in einem online Portfolio und für das eigene Werbeangebot) unentgeltlich nutzen zu dürfen (vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen). Dies gilt jedoch erst, wenn dem Auftragnehmer der Film zur eigenen Nutzung vorliegt.

11.5. Der Auftraggeber hat das Recht, bei **MANDIS PRODUCTIONS** gegen Erstattung der Kosten beliebig viele Kopien und bei Bedarf auch Änderungen oder Ergänzungen zu bestellen. Alle Bearbeitungen dürfen nur durch **MANDIS PRODUCTIONS** vorgenommen werden. Eine Bearbeitung durch Dritte ist gegen entsprechende Vergütung nur mit schriftlicher Zustimmung von **MANDIS PRODUCTIONS** möglich.

11.6. Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben bei **MANDIS PRODUCTIONS**, insbesondere

a) das Vervielfältigungsrecht;

b) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen;

c) das Recht auf Namensnennung von **MANDIS PRODUCTIONS** im Werk und in entsprechenden Publikationen

d) die Rechte an sämtlichen im Rahmen der Auftragsabwicklung entwickelten Ideen und Konzepten, auch wenn diese nicht ausgeübt worden sind.

11.6 Das Original-Bild- und Tonmaterial sowie etwaige für die Ergänzung oder auch Änderung üblicherweise benötigten Materialien werden von "**MANDIS PRODUCTIONS**" für zwei Jahre kostenlos eingelagert.

11.7 Nach Ablauf der zwei Jahre muss der Auftraggeber nach Aufforderung durch "**MANDIS PRODUCTIONS**" entscheiden, ob das Material weiter, ab dann aber kostenpflichtig, eingelagert werden soll.

12. Ergänzende Bestimmungen

12.1 Abänderungen dieser allgemeinen Bedingungen und ihnen vorgehende besondere Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen. Vereinbarungen per E-Mail gelten ebenfalls.

12.2 Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung der Offerte/Auftragsbestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Filmproduktionen werden digital gespeichert und kann vom Auftraggeber jederzeit online eingesehen und angefordert werden. Infos zum Datenschutz finden Sie unter www.mandis.ch/datenschutz (Register Datenschutz)

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unterstehen Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrecht"). Gerichtsstand ist Meilen. **MANDIS PRODUCTIONS** behält sich das Recht vor, ihre Rechte auch am Domizil des Auftraggebers geltend zu machen.

MANDIS PRODUCTIONS, Meilen, Februar 2023